

# Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen  
Betriebswirtschaft  
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes

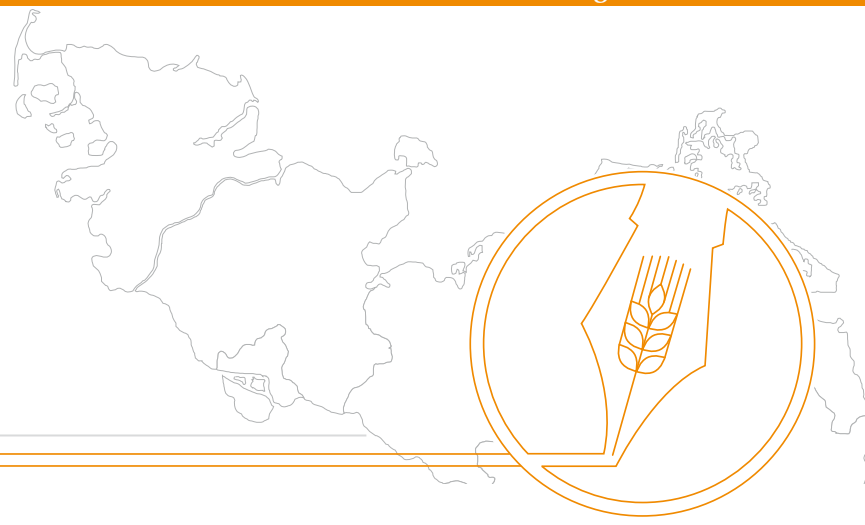


foto: h. dierrich habbe

Wer profitiert?

## Einkommens- und Steuerglättung für Land- und Forstwirte

Nach langem Hin und Her einigten sich Bundesregierung und Bundesrat im Dezember 2016 auf ein neues Hilfspaket für die Landwirtschaft. Angesichts der in vielen Betrieben äußerst angespannten wirtschaftlichen Situation infolge der anhaltenden schwierigen Lage auf den Erzeugermärkten haben die Europäische Union und der deutsche Gesetzgeber verschiedene Fördermaßnahmen erlassen. So werden Liquiditätsbeihilfen an aktive Milcherzeuger gewährt, die ihre Milchlieferung gegenüber einem fest definierten Bezugszeitraum nicht erhöhen. Weiterhin wurden Entlastungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und spezielle Bürgschaftsprogramme für Milchviehbetriebe beschlossen. Eine steuerliche Fördermaßnahme ist die bis 2022 befristete Einkommens- und Steuerglättung. Hiervon profitieren nicht nur Milchviehbetriebe, sondern alle Steuerpflichtige mit land- und forstwirtschaftlichen Einkünften.

Ziel der Einkommens- und Steuerglättung ist eine Nivellierung von zeitlichen Einkommensschwankungen, um den Effekt des progressiven Verlaufs des Einkommensteuertarifs abzumildern. Dazu wurden drei feste Betrachtungszeiträume festgelegt, über die die landwirtschaftlichen Einkünfte geglättet werden. Der erste Betrachtungszeitraum umfasst die Jahre 2014 bis 2016, der zweite die Jahre 2017 bis 2019 und der dritte Betrachtungszeitraum die Jahre 2020 bis 2022.

Für alle drei Jahre eines Betrachtungszeitraumes werden die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

„fiktiv“ in Höhe des Durchschnittswertes über alle drei Jahre angesetzt. Beispiel: Die tatsächlichen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft betragen in 2014 100.000 Euro, in 2015 60.000 Euro und in 2016 ergeben sich negative Einkünfte von 30.000 Euro. Die „fiktiven“ Einkünfte für 2014, 2015 und 2016 belaufen sich nun jeweils auf den Durchschnittswert des Dreijahreszeitraums in Höhe von 43.333 Euro. Von dieser steuerlichen Einkommensglättung profitieren insbesondere Steuerpflichtige mit stark schwankenden Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, deren Gesamteinkünfte innerhalb der Progressionszone des Steuertarifs liegen. Steuerpflichtige mit innerhalb des dreijährigen Betrachtungszeitraumes gleichbleibend sehr niedrigen Einkünften unterhalb des Grundfreibetrages oder Verlusten und auch Steuerpflichtige mit gleichbleibend sehr hohen Einkünften, die mit dem linearen Spitzensteuersatz von 42 Prozent besteuert werden, haben dagegen keine Vorteile von einer Einkommensglättung.

Die „fiktive“ Steuerermittlung wird einmalig für das letzte Jahr des dreijährigen Betrachtungszeitraumes vorgenommen, da vorher noch kein dreijähriger Durchschnittswert ermittelt werden kann. Erstmals im Einkommensteuerbescheid 2016 werden also auch die Auswirkungen der Einkommensglättung für die Jahre 2014 und 2015 berechnet. Für die beiden nachfolgenden Betrachtungszeiträume erfolgt die Berechnung entspre-

chend im Rahmen der Steuerbescheide für 2019 beziehungsweise 2022.

Von der Einkommensteuerglättung profitieren nicht ausschließlich Milchviehbetriebe, sondern alle Einkommensteuerzahler mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft. Auch landwirtschaftliche Einkünfte aus einer Personengesellschaft oder aus einem verpachteten Betrieb werden begünstigt. In die Einkommensglättung werden aber ausschließlich Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Einkommensteuerrechts einbezogen, das heißt umgekehrt keine Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb, einer freiberuflichen Tätigkeit oder aus anderen Einkunftsarten. Ausgeschlossen von der Vergünstigung sind damit auch landwirtschaftliche Betriebe körperschaftsteuerpflichtiger ➔

## Inhalt

### Steuern und Rechnungswesen | Seite 1 – 5

Editorial – Seite 2

Einkommens- und Steuerglättung für Land- und Forstwirte – Seite 1 – 2

Neues Kassengesetz tritt schrittweise in Kraft – Seite 2 – 3

Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität – Seite 3

Unternehmenszuordnung bis Ende Mai 2017 treffen – Seite 4

Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden – Seite 4

Anforderungen an elektronische Rechnungen und Kontoauszüge – Seite 5

### Betriebswirtschaft | Seite 6 – 7

Erneuerbare Energien am Scheideweg – Jahrestagung mit breitem

Informationsgehalt stößt auf große Resonanz – Seite 5 – 7

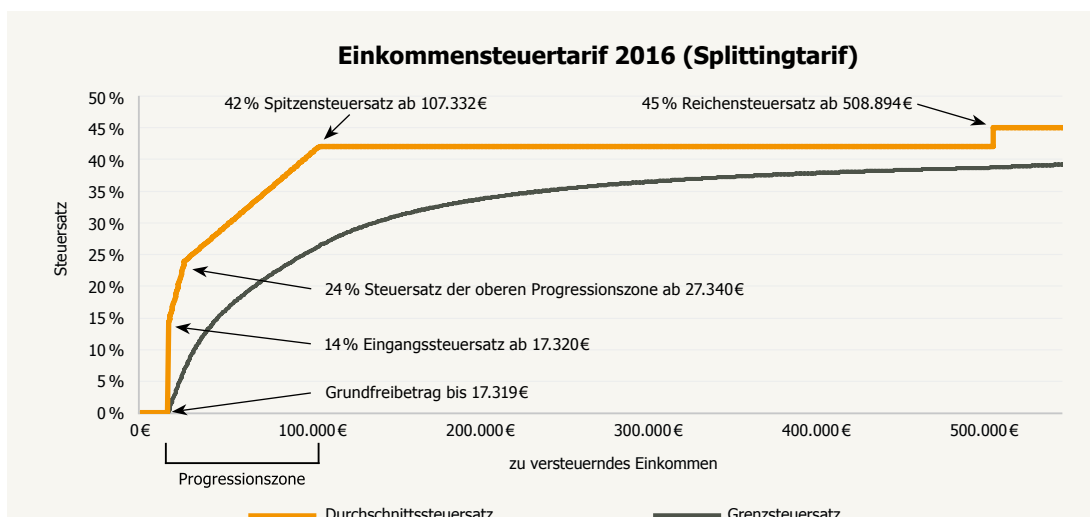
### Verband aktuell | Seite 7 – 8

Landwirte aktiv im Kampf gegen Krebs – Big Challenge 2017 – Seite 7

Mitgliederversammlung 2017 – Veränderungen im Delegiertenausschuss – Seite 8

Steuertermine April bis Juni 2017 – Seite 8

Impressum – Seite 8



➔ Fortsetzung von Seite 1

## Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

zunehmend für Unverständnis, Ärgernis und oft erhebliche wirtschaftliche Belastungen sorgen die seit Jahrzehnten unverändert hohen Steuerzinssätze von sechs Prozent pro Jahr. Das Marktzinsniveau ist im



Dr. Willi Cordts

Zeitablauf kontinuierlich gesunken und allgemein wird nicht davon ausgegangen, dass die derzeitige Niedrigzinsphase schnell vorübergehen wird. Damit hat sich der Steuerzinssatz in den letzten Jahren immer mehr von einem mittel- und langfristigen Normalzinsniveau entfernt. Es mehren sich deswegen Forderungen nach einer deutlichen Absenkung.

Dies betrifft zum einen den seit 1961 unveränderten Zinssatz für Steuernachforderungen, Steuerstundungen sowie bei Aussetzung der Vollziehung, wenn inhaltlich oder rechtlich noch Klärungsbedarf besteht. Zinsen haben in all diesen Fällen keinen Strafcharakter, sondern sollen Liquiditätsvorteile ausgleichen, die durch eine spätere Zahlung entstehen. Sie wirken übrigens in beide Richtungen: sowohl Steuernachzahlungen an den Fiskus als auch Steuererstattungen werden nach Ablauf einer Anlaufzeit mit 0,5 Prozent pro Monat verzinst. Nun verwundert es kaum, dass angesichts der unterschiedlichen Interessenlage von Steuerbürger und Fiskus die Zinszahlungen auf Steuernachzahlungen deutlich überwiegen: Nach Angaben des Bundesfinanzministeriums generierte die Finanzverwaltung im Jahr 2015 rund 2,9 Milliarden Euro Zinseinnahmen allein aus Prüfungsergebnissen. Die Leittragenden sind besonders kleine und mittlere Unternehmen, die oft nur in sehr großen zeitlichen Abständen vom Finanzamt geprüft werden. Wird eine höhere Steuerlast erst nach vielen Jahren festgestellt, führt das zu überproportional hohen Steuerzinsen – selbst wenn die Nachzahlungen vom Finanzamt zeitlich gestreckt und gestundet werden, um die Existenz des Unternehmens nicht zu gefährden.

Auch der seit 1981 mit sechs Prozent unveränderte steuerliche Abzinsungssatz für Pensionsrückstellungen sollte angepasst werden. Die nach versicherungsmathematischen Methoden ermittelten Pensionsverpflichtungen werden abgezinst, weil zukünftige, oftmals erst Jahrzehnte später fällige Auszahlungen die Unternehmen weniger stark belasten als sofort fällige Zahlungen. Liegt der Abzinsungssatz drastisch über dem marktgerechten Zinsniveau, bewerten die Unternehmen die Rentenverpflichtungen in den Steuerbilanzen unrealistisch niedrig. Das hat zur Folge, dass Gewinne versteuert werden, die tatsächlich nicht in der ausgewiesenen Höhe entstanden sind. In späteren Jahren fehlen durch wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Steuerlasten notwendige Mittel, um die Rentenzusagen zu erfüllen.

Sachlich sind keine zwingenden Gründe erkennbar, die mittlerweile viel zu hohen Steuerzinssätze beizubehalten. Daraus ergibt sich eine klare Forderung an den Gesetzgeber, diese konsequent herabzusetzen – möglichst bevor die Gerichte ihn hierzu zwingen müssen.

Ihr

*Willi Cordts*

## Beispiel: Einkommens- und Tarifglättung für land- und forstwirtschaftliche Einkünfte

	2014		2015		2016		Summe
	tatsächlich Euro	„fiktiv“ Euro	tatsächlich Euro	„fiktiv“ Euro	tatsächlich Euro	„fiktiv“ Euro	
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (LuF)							
– tatsächliche Höhe	100.000		60.000		-30.000		130.000
– Durchschnitt 2014 bis 2016		43.333		43.333		43.333	
andere Einkünfte, z. B. aus Gewerbe, Vermietung etc.	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	
Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen	-20.000	-20.000	-20.000	-20.000	0*	0*	
zu versteuerndes Einkommen	110.000	53.333	70.000	53.333	0	73.333	
tarifliche Einkommensteuer	29.722	9.064	14.340	9.020	0	15.314	
davon entfallen anteilig auf Einkünfte aus LuF							
– tatsächliche Höhe der Einkünfte aus LuF	22.863		9.560		0		32.423
– fiktive Höhe der Einkünfte aus LuF		5.356		5.330		9.049	19.735
<b>Einkommensteuervorteil durch Einkommens- und Tarifglättung</b>							<b>12.688</b>

\* Bis zur Höhe des Grundfreibetrags keine Auswirkungen; gilt ebenfalls für fiktive Berechnung.

Unternehmen, wie zum Beispiel GmbHs, AGs oder Genossenschaften. Bei diesen würde sich zwar aufgrund des linearen Körperschaftsteuertarifs ohnehin kein Effekt aus einer Tarifglättung ergeben, wohl aber bei bestimmten Konstellationen mit einzelnen Verlustjahren durch eine wirksamere Einkommensglättung im Zeitablauf.

Da die neue Einkommensglättung nicht wahlweise erfolgt, sondern vom Finanzamt aufgrund der gesetzlichen Regelung automatisch durchgeführt wird, könnte sie in ganz speziellen Einzelfällen auch zu einer steuerlichen Mehrbelastung führen, wenn die „fiktiv ermittelte Ein-

kommensteuer“ im Betrachtungszeitraum höher als die tatsächliche Einkommensteuer ist. Der Gesetzgeber hat bewusst auf ein Wahlrecht oder Antragsverfahren verzichtet, um ein Anlastungsverfahren der EU-Kommission wegen EU-widriger Subventionierung zu vermeiden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Gesetzesregelung erst wirksam wird, wenn die EU-Kommission festgestellt hat, dass diese EU-rechtskonform ist. Diese Feststellung lag bei Redaktionsschluss von Land & Wirtschaft noch nicht vor. ■



Neues Kassengesetz tritt schrittweise in Kraft

## Die Kasse muss stimmen

Nach Schätzungen der Finanzverwaltung entstehen jährlich Steuerausfälle in Milliardenhöhe durch manipulierte elektronische Kassen. Ende Dezember 2016 trat das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen in Kraft. Der Gesetzgeber will damit den vermuteten Steuerausfällen entschieden entgegenreten. In der Ausgabe 2/2016 hatte Land & Wirtschaft über den damaligen Gesetzesentwurf berichtet. Im Verlauf des Gesetzgebungsprozesses ergaben sich noch wesentliche Änderungen. Diese gesetzlichen Neuregelungen stellen sich wie folgt dar:

### Pflicht zur täglichen Kassensführung

Kasseneinnahmen und -ausgaben sind ab Anfang 2017 täglich festzuhalten. Die bisherige Gesetzesformulierung ließ bei nicht taggenauer Kassensführung immer noch einen kleinen Spielraum zur Interpretation. Dieser ist nun vollständig entfallen: Ab 2017 muss täglich nach Geschäftsschluss für jede eingesetzte Kasse ein Kassenabschluss vorgenommen werden.

### Offene Ladenkassen weiter zulässig

Nach wie vor existiert keine Pflicht zur Nutzung eines elektronischen Kassensystems, das heißt auch weiterhin

können Sie eine sogenannte offene Ladenkasse verwenden. Beim Verkauf von Waren an unbekannte Personen besteht beim Einsatz offener Ladenkassen anders als beim Einsatz elektronischer Kassen keine Einzelaufzeichnungspflicht (siehe unten). Allerdings hat der Gesetzgeber bewusst die Formulierung „Waren“ gewählt. Ob entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes bei Dienstleistungen, die über eine offene Ladenkasse kassiert werden, eine Einzelaufzeichnungspflicht besteht oder nicht, wird aktuell in der Fachliteratur kontrovers diskutiert. Des Weiteren besteht beim Einsatz offener Ladenkassen auch ab 2020 keine Verpflichtung, den Kunden einen Beleg auszuhändigen (siehe weiter unten). Infolge der drastischen Verschärfungen wird allgemein erwartet, dass die Finanzverwaltung zukünftig auch beim Einsatz offener Ladenkassen noch genauer auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Formalien achten wird.

### Einzelaufzeichnungspflicht

Wenn Sie ein elektronisches Kassensystem einsetzen, unterliegen die damit kassierten Einnahmen ab Anfang 2017 einer strengen Einzelaufzeichnungspflicht. Betroffen hiervon sind insbesondere alle elektronischen Registrierkassen, PC-Kassen und Waagen mit Kassensfunktion. ➔

➔ Fortsetzung von Seite 2

Es müssen zwar nicht sämtliche Namen und Anschriften der Kunden aufgezeichnet werden, aber es muss aus den elektronischen Aufzeichnungen im Kassensystem eindeutig hervorgehen, welche Waren im Einzelnen veräußert oder welche Dienstleistungen im Einzelnen erbracht wurden. Eine rein summenmäßige Zusammenstellung über den Tag hinweg und eine Zusammenfassung nach Geschäftsschluss ist nicht zulässig.

#### Neue Prüfungsmethode: Kassennachschau

Ab 2018 können Finanzbeamte ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume betreten, um eine Kassennachschau durchzuführen. Auf Verlangen der Finanzamtsprüfer müssen die Unternehmer Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Kassenführung nötigen sonstigen Unterlagen, wie zum Beispiel Bedienungsanleitungen und Programmierprotokolle, vorlegen und Auskünfte erteilen. Elektronische Kassendaten sind in elektronischer Form vorzulegen. Die Finanzbeamten dürfen Kassiervorgänge auch in den Geschäftsräumen beobachten, die den Kunden zugänglich sind, ohne sich vorher ausweisen zu müssen. Auch verdeckte Testkäufe sind zulässig.

#### Fiskalspeicher, Belegausgabepflicht und Kassenregistrierung

Ab 2020 dürfen nur noch elektronische Kassensysteme verwendet werden, die jeden Kassenvorgang zehn Jahre protokollieren und abspeichern. Auch für Land- und Forstwirte, die ein abweichendes Wirtschaftsjahr haben, gilt diese Neuregelung ab Beginn des Kalenderjahres 2020. Jedes elektronische Kassensystem ist ab 2020 durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen. Die Detailanforderungen zur technischen Ausgestaltung dieser sogenannten Fiskalspeicher wurden von der Bundesregierung noch nicht festgelegt.

Darüber hinaus muss ab 2020 bei Einsatz eines elektronischen Kassensystems jedem Kunden ein Beleg ausgehändigt werden. Der Beleg muss in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Kassiervorgang erstellt werden. Dem Kunden ist der Beleg zwar zur Verfügung zu stellen, eine Verpflichtung zur Mitnahme besteht aber nicht.

Außerdem führt der Gesetzgeber eine Registrierungs-pflicht ab 2020 für sämtliche elektronischen Kassensysteme ein. Wenn Sie ein elektronisches Kassensystem nutzen, haben Sie dem örtlich zuständigen Finanzamt ab 2020 auf amtlichem Vordruck Folgendes mitzuteilen:

- Namen und Steuernummer

- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung
- Anzahl der eingesetzten elektronischen Kassensysteme
- Anschaffungsdatum, Art/Typ und Seriennummer jedes einzelnen elektronischen Kassensystems
- Datum der Außerbetriebnahme eines elektronischen Kassensystems

Elektronische Kassensysteme, die bereits vor dem 1. Januar 2020 angeschafft wurden, müssen der Finanzverwaltung bis zum 31. Januar 2020 gemeldet werden. Danach muss grundsätzlich innerhalb eines Monats, nachdem ein Kassensystem neu angeschafft oder außer Betrieb genommen wurde, der Finanzverwaltung eine Meldung gemacht werden.

Wenn Sie in Ihrem Unternehmen Barumsätze tätigen, müssen Sie sich auf die verschärften gesetzlichen Rahmenbedingungen einstellen: Elektronische Kassensysteme, die vor 2020 angeschafft wurden und die zukünftigen Anforderungen nicht mehr erfüllen und auch nicht entsprechend nachrüstbar sind, dürfen Sie noch längstens bis zum 31. Dezember 2022 weiter einsetzen. In allen anderen Fällen muss ab Anfang 2020 das Kassensystem den neuen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Alle betroffenen Unternehmen sollten sich deshalb mit der Nachrüstung bestehender Systeme und/oder einer eventuell notwendigen Neuanschaffung zeitnah auseinandersetzen. ■



Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung

## Steuerliche Förderung der Elektromobilität

*Nach den Vorstellungen der Bundesregierung soll der CO<sub>2</sub>-Ausstoß in Deutschland bis 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 gesenkt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen Elektrofahrzeuge deutlich attraktiver gemacht werden. Das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr, das Ende letzten Jahres erlassen wurde, schafft steuerliche Anreize, die Arbeitgeber am Ausbau der für Elektrofahrzeuge erforderlichen Ladeinfrastruktur zu beteiligen. Die Finanzverwaltung hat im Dezember 2016 ein Anwendungsschreiben veröffentlicht, das verschiedene Detailfragen klären soll.*

Seit Januar 2017 ist das kostenlose oder verbilligte Aufladen eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs an einer ortsfesten betrieblichen Ladevorrichtung des Arbeitgebers lohnsteuerfrei möglich. Die Steuerbefreiung gilt sowohl für private Fahrzeuge als auch für betriebliche Dienstwagen, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden. Die Steuerbefreiung ist jedoch auf das Aufladen im Betrieb des Arbeitgebers beschränkt. Nicht begünstigt ist es, an einer von einem fremden Dritten betriebenen Ladevorrichtung oder beim Arbeitnehmer zu Hause aufzuladen.

Wird ein Firmenwagen für private Fahrten genutzt und die Fahrtenbuchmethode angewendet, wirkt sich die Steuerbefreiung zusätzlich steuermindernd aus. Die Finanzverwaltung hat bestimmt, dass die Aufwendungen für den steuerfrei bezogenen Ladestrom bei der Ermittlung der Gesamtfahrzeugaufwendungen nicht

zu berücksichtigen sind. Folglich entfällt auf die Privatnutzung ein geringerer Kostenanteil. Bei der Einprozent-Regelung ergeben sich hingegen keine Auswirkungen auf die Höhe des geldwerten Vorteils.

Ebenfalls lohnsteuerfrei ist die unentgeltliche oder verbilligte zeitweise Überlassung, das heißt das Verleihen einer betrieblichen Ladevorrichtung zur privaten Nutzung. Der von dieser Ladevorrichtung bezogene Strom fällt unabhängig davon, ob es sich um einen Stromanschluss des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers handelt, nicht unter die Steuerbefreiung. Erstattet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer dennoch die Stromkosten, stellt dies steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Der Arbeitgeber erhält zudem die Möglichkeit, eine Ladevorrichtung an Arbeitnehmer kostenlos oder verbilligt zu übereignen und die Lohnsteuer für diesen Vorteil pauschal mit 25 Prozent zu versteuern. Die Finanzverwaltung lässt aus Vereinfachungsgründen zu, als Bemessungsgrundlage für die Pauschalversteuerung die Kosten zugrunde zu legen, die der Arbeitgeber für den Erwerb der Ladevorrichtung einschließlich Zubehör, Kosten des Aufbaus und der Vorarbeiten, Installation und Inbetriebnahme sowie deren Wartung hat. In die Bemessungsgrundlage für die lohnsteuerliche Pauschalversteuerung fließen jeweils die Bruttobeiträge ein.

Schafft sich ein Arbeitnehmer eine Ladevorrichtung privat an, kann der Arbeitgeber die nachgewiesenen Aufwendungen für den Erwerb und die Nutzung, nicht jedoch für den Ladestrom, bezuschussen oder auch voll-

ständig übernehmen und die Lohnsteuer ebenfalls mit 25 Prozent pauschal erheben und abführen.

Pauschale Zuschüsse des Arbeitgebers für die Nutzung einer privaten Ladevorrichtung können nur pauschal besteuert werden, wenn die Aufwendungen regelmäßig wiederkehren und soweit der Arbeitnehmer die entstandenen Aufwendungen für einen repräsentativen Zeitraum von mindestens drei Monaten im Einzelnen nachweist.

Sowohl die Steuerbefreiung als auch die Pauschalierung setzen voraus, dass der Vorteil zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Eine Entgeltumwandlung ist somit nicht möglich.

Nutzt ein Arbeitnehmer ein privates Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug für Dienstfahrten, können die tatsächlichen Aufwendungen für die Fahrtkosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit geltend gemacht werden. Die dem Arbeitnehmer steuerfrei gewährten Vorteile oder pauschal besteuerte Leistungen sind dabei nicht zu berücksichtigen. Statt der tatsächlichen Aufwendungen können die Fahrtkosten mit pauschalen Kilometersätzen in Höhe von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer berücksichtigt werden. Dies gilt aus Vereinfachungsgründen auch dann, wenn der Arbeitnehmer die vorgenannten steuerfreien Vorteile oder pauschal besteuerte Leistungen vom Arbeitgeber erhält.

Die gesetzlichen Neuregelungen gelten zunächst befristet ab 2017 bis Ende 2020. ■

Vorsteuerabzug sichern

## Unternehmenszuordnung bis Ende Mai 2017 treffen

Unternehmer, die der Regelbesteuerung unterliegen, können sich die gezahlten Vorsteuern für bezogene umsatzsteuerpflichtige Dienstleistungen und unternehmerisch genutzte Gegenstände erstatten lassen. Das Finanzamt gewährt den vollen Vorsteuerabzug auch für Gegenstände, die teilweise privat genutzt werden, wenn ihre unternehmerische Nutzung mindestens zehn Prozent beträgt. Die Zuordnung dieser Gegenstände zum Unternehmensvermögen muss zwingend bis zum 31. Mai des Folgejahres nach der Anschaffung beim Finanzamt getroffen werden.



Gemischt genutzte Gegenstände, wie zum Beispiel ein Pkw, können vollständig dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden, um den vollen Vorsteuerabzug zu erhalten. Im Gegenzug muss in der Folgezeit ihre private oder anderweitig nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Nutzung der Umsatzsteuer unterworfen werden. Eine Ausnahme gilt für gemischt genutzte Gebäude: Hier werden Vorsteuerbeträge nur für den unternehmerisch genutzten und zum Vorsteuerabzug berechtigenden Flächenteil erstattet (siehe nebenstehenden Artikel „Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden“). Auch wenn bei Gebäuden die Vorsteuer nur anteilig in Abzug gebracht werden kann, ist eine vollständige Zuordnung des Gebäudes zum Unternehmensvermögen anzuraten. Denn so ist es später möglich, eine entsprechende Vorsteuerkorrektur durchzuführen, wenn das Gebäude zukünftig eventuell umgenutzt wird.

Um den Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gegenständen nicht zu gefährden, sollte unmittelbar nach der Anschaffung eine Entscheidung getroffen werden, in welchem Umfang sie zum Unternehmensvermögen gehören. Gegenüber dem Finanzamt muss diese Zuordnung nicht sofort, jedoch für Anschaffungen im Jahr 2016 zwingend bis spätestens zum 31. Mai 2017 dokumentiert werden. Dies gilt auch dann, wenn die Einkommensteuererklärung und die Umsatzsteuererklärung für 2016 erst später abgegeben werden.

Die Höhe des geltend gemachten Vorsteuerabzugs dokumentiert üblicherweise die Zuordnung. Praktische Probleme entstehen oftmals bei gemischt genutzten Gebäuden und bei ausschließlich umsatzsteuerfreien Tätigkeiten, bei Kleinunternehmern und umsatzsteuerlich pauschalierenden land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die überhaupt keine Umsatzsteuererklärung abgeben. Auch in diesen Fällen ist es wichtig, die Zuordnungsentscheidung zu dokumentieren und dem Finanzamt schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls kann bei einem späteren Wechsel zur Regelbesteuerung keine Vorsteuerberichtigung mehr vorgenommen werden. ■



Häufiger Streitpunkt mit der Finanzverwaltung

## Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden

Bei gemischt genutzten Gebäuden werden Vorsteuerbeträge nur für die umsatzsteuerpflichtig genutzten Gebäudeteile erstattet. Kein Vorsteuerabzug wird für Vorleistungen gewährt, die auf eine selbst genutzte oder umsatzsteuerfrei vermietete Wohnung entfallen. Auch Aufwendungen für Gebäudeteile, die für umsatzsteuerfreie Tätigkeiten oder im Rahmen eines umsatzsteuerlich pauschalierenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden, sind vom Einzelvorsteuerabzug ausgeschlossen. Wie bei gemischt genutzten Gebäuden, die teilweise einen Vorsteuerabzug zulassen, teilweise aber nicht, eine Vorsteueraufteilung konkret vorzunehmen ist, wurde jüngst durch den Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil aus August 2016 geklärt.

In dem vom BFH zu beurteilenden Sachverhalt wurde um die Höhe des Vorsteuerabzugs aus Baukosten und aus laufenden Kosten für ein gemischt genutztes Wohn- und Geschäftshaus, das sowohl für steuerfreie als auch steuerpflichtige Vermietungsumsätze genutzt wurde, gestritten. In dem Urteilsfall war der Vorsteuerabzug aus Baukosten nur zulässig, soweit die von einem Unternehmer bezogenen Eingangsleistungen, zum Beispiel Baumaterial und Handwerkerleistungen, für steuerpflichtige Ausgangsumsätze verwendet wurden. Die insgesamt angefallenen Vorsteuern mussten daher zwingend aufgeteilt werden. Dazu konnte der Unternehmer die nicht abziehbaren Teilbeträge im Wege einer sachgerechten Schätzung ermitteln. Eine Aufteilung nach dem Verhältnis der voraussichtlichen steuerpflichtigen zu den voraussichtlichen steuerfreien Ausgangsumsätzen nach dem sogenannten Umsatzschlüssel war dabei seit 2004 nur noch nachrangig zulässig.

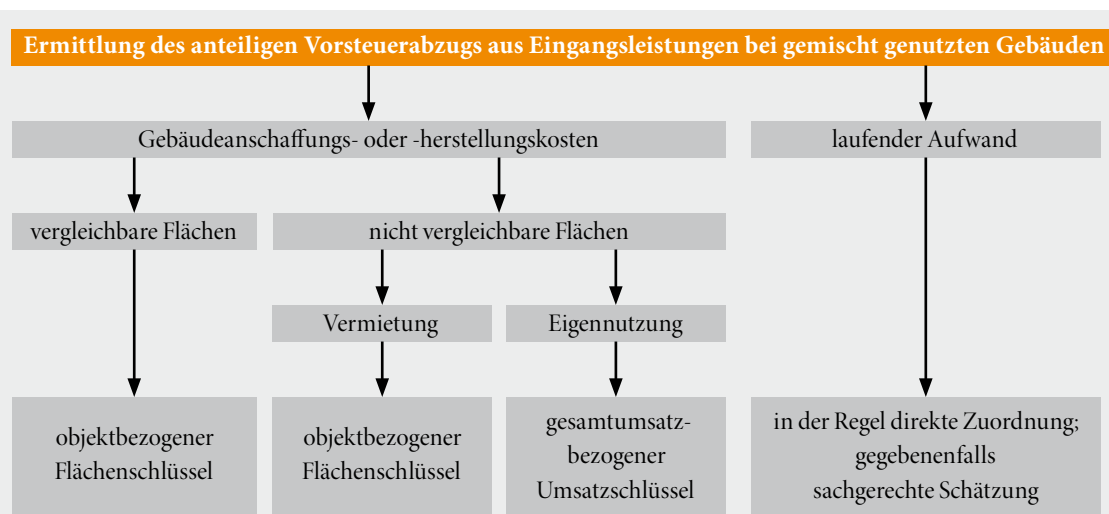
Bei der Herstellung eines gemischt genutzten Gebäudes kann laut Urteil der BFH-Richter für die Aufteilung der Vorsteuer aus den Baukosten nicht darauf abgestellt werden, welche Aufwendungen in bestimmte Teile des Gebäudes eingehen. Vielmehr kommt es auf die Ver-

wendungsverhältnisse des gesamten Gebäudes an. Bei der Vorsteueraufteilung ermöglicht deshalb der objektbezogene Flächenschlüssel regelmäßig eine sachgerechte und präzise Berechnung der Höhe des Vorsteuerabzugs. Dieses gilt allerdings nur dann, wenn die verschiedenen Zwecken dienenden Gebäudeflächen miteinander vergleichbar sind. Liegt eine Vergleichbarkeit nicht vor, kommt ein objektbezogener Umsatzschlüssel bei Vermietung oder ein gesamtumsatzbezogener Umsatzschlüssel bei Eigennutzung in Betracht.

Die laufenden Aufwendungen aus der Gebäudenutzung, wie zum Beispiel regelmäßige Unterhaltungs- und Reparaturaufwendungen, Betriebs- und Verwaltungskosten oder ähnliches, müssen den einzelnen steuerfreien beziehungsweise steuerpflichtigen Ausgangsumsätzen hingegen direkt zugeordnet werden. Sofern eine Zuordnung zu einem steuerpflichtigen Ausgangsumsatz möglich ist, ergibt sich hieraus auch das Recht zum vollen Vorsteuerabzug. Fällt laufender Aufwand für steuerpflichtige und steuerfreie Ausgangsumsätze gemeinsam an, beispielsweise bei einer Reparatur der gesamten Fassade, ist der jeweilige steuerpflichtige beziehungsweise steuerfreie Anteil sachgerecht zu schätzen. ■

### Hinweis

Der für den Vorsteuerabzug vom BFH festgelegte Grundsatz des Flächenschlüssels dürfte in der Praxis in den allermeisten Fällen ins Leere laufen. Denn sobald die Flächen in einem Gebäude nicht vergleichbar sind, insbesondere aufgrund unterschiedlicher Ausstattungsmerkmale, kommt es für die Vorsteueraufteilung zur Anwendung eines Umsatzschlüssels. Diese Aufteilungsmethode wird in vielen Fällen für die betroffenen Unternehmer durchaus vorteilhaft sein, wenn sie zu einem höheren Vorsteuerabzug führt.



Der Teufel steckt im Detail

## Anforderungen an elektronische Rechnungen und Kontoauszüge

Hat mit der fortschreitenden Digitalisierung der Geschäftswelt Papier in naher Zukunft weitgehend ausgedient? Eine Vielzahl von Dokumenten, wie zum Beispiel Rechnungen und Kontoauszüge, werden zunehmend elektronisch erstellt, versendet und verwaltet. Zur Frage, wie mit diesen elektronischen Dokumenten in der betrieblichen Buchführung umzugehen ist, hat sich im Januar 2017 das Bayerische Landesamt für Steuern geäußert.

Grundsätzlich müssen elektronische Rechnungen, Belege und andere Buchführungsunterlagen in elektronischer Form aufbewahrt werden. Wie Land & Wirtschaft in Ausgabe 4/2015 berichtet hat, reicht es in diesen Fällen für eine ordnungsgemäße Buchführung nicht aus, einen Papiausdruck aufzubewahren. Das elektronische Dokument muss über die Aufbewahrungsfrist von in der Regel zehn Jahren unveränderbar erhalten bleiben und jederzeit einsehbar sein.

Diese Anforderung stellt die Unternehmen in der Praxis aufgrund der schnellleibigen Computertechnologie oftmals vor einige Probleme. Anders als bei Papierbelegen, bei denen Angaben zur Belegnummer und zur Kontierung leicht auf dem Beleg erfasst werden können, ist dies bei elektronischen Dokumenten nicht ohne weiteres möglich. Denn diese Zusätze würden der geforderten Unveränderbarkeit des Originals entgegenstehen. Laut Auskunft des Bayerischen Landesamtes für Steu-

ern können diese Angaben jedoch auch in einem separaten Dokument erfasst werden. Dieses muss eindeutig mit dem Ursprungsbeleg verknüpft sein. Wie das im Einzelfall im Unternehmen organisiert und technisch gelöst ist, muss in einer Verfahrensdokumentation schriftlich festgehalten werden.



Auch elektronische Kontoauszüge muss der Unternehmer in der ursprünglich übermittelten, digitalen Form aufbewahren und gegen Verlust sichern. Nur einen

Papierausdruck aufzubewahren, genügt der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht ebenfalls nicht. Alternativ kann das Kreditinstitut des Steuerpflichtigen oder auch ein anderer Dienstleister die Kontoauszüge archivieren.

Festzuhalten bleibt, dass an elektronische Rechnungen, Kontoauszüge und andere Unterlagen und Dokumente des betrieblichen Rechnungswesens strenge Anforderungen für eine reversionssichere Archivierung und Dokumentation gestellt werden. Die Verantwortung dafür liegt in den Händen des Unternehmers. Wer diese Anforderungen der Finanzverwaltung aufgrund der technischen oder organisatorischen Gegebenheiten seines Betriebes nicht leisten kann oder auf Nummer sicher gehen möchte, dem ist zu raten, auch weiterhin Papierbelege für die betriebliche Buchführung anzufordern. ■

### Hinweis

Im Privatbereich gelten die oben beschriebenen strengen Anforderungen zur Aufbewahrung nicht: Die Finanzverwaltung erkennt zum Beispiel auch ausgedruckte Online-Bankauszüge als Zahlungsnachweis an, behält sich aber das Recht vor, bei Zweifel an der Echtheit zusätzlich weitere Belege und Nachweise anzufordern.



Jahrestagung mit breitem Informationsgehalt stößt auf große Resonanz

## Top-Thema: Erneuerbare Energien am Scheideweg

Die Energiewende in Deutschland war lange Zeit fast ausschließlich auf den Stromsektor ausgerichtet. Heute stammt ein Drittel des deutschen Stroms aus Erneuerbaren Energien. Um die Klimaziele effizienter zu erreichen, ist jedoch ein Wandel im Fördermechanismus nötig geworden, den das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 umsetzt. Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband und sein Tochterunternehmen Treurat + Partner beschäftigten sich auf der Jahrestagung am 25. Januar 2017 in Neumünster mit den Schwerpunkten dieser Gesetzesnovelle. Rund 520 Gäste hörten in Grundsatzreferaten und Fachforen, auf welche Veränderungen sich Energiewirte einstellen müssen. Informationen über Förderungsmöglichkeiten und innovative Geschäftsmodelle rundeten das Programm ab.

### Faktenlage zum EEG 2017

Am 1. Januar trat das EEG 2017 in Kraft, das unter anderem eine Ausschreibungspflicht für Energiewirte vor-

schreibt. Sie müssen ihr Preisangebot für die Energieeinspeisung nun frühzeitig mit der Gefahr festlegen, den Zuschlag trotz hoher Planungs- und Entwicklungskosten nicht zu bekommen. Neu ist auch eine Mengensteuerung der Einspeisung, die rigoros den jährlichen Zubau deckeln soll. Zudem wird das Ausschreibungsprozedere deutlich komplizierter als bisher.

### Grußworte

Thomas Losse-Müller, Claus Heller

Der Chef der Staatskanzlei Schleswig-Holstein, Thomas Losse-Müller, und der Präsident der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Claus Heller, richteten Grußworte an die Tagungsteilnehmer. Sie stellten insbesondere auf die Chancen der Energiewende ab, die neben der Digitalisierung ein zentraler Treiber des wirtschaftlichen Wandels sei, und betonten die große

Bedeutung verstärkter Investitionen in Digitalisierung und Automatisierung. Viele Landwirte hätten von den Erneuerbaren Energien profitiert. Nicht nur die Energieproduktion sei Teil landwirtschaftlicher Wertschöpfung, sondern künftig auch der Betrieb innovativer Speicher- und Wasserstoff-Techniken sowie virtueller Kraftwerke.

### Grundsatzreferate

Moderation: Prof. Dr. Hans-Jürgen Block

### „Wir brauchen eine Energierevolution!“

Für Prof. Dr. Volker Quaschnig von der Hochschule für Technik und Wirtschaft in Berlin sind viele der aktuellen gesellschaftlichen Probleme „Peanuts“ gegenüber denen, die durch den Klimawandel verursacht werden. Er fordert daher einen sofortigen Stopp der jetzigen Energiepolitik und ein Zurückfahren der Kohlenstoff- ➔



Thomas Losse-Müller



Claus Heller

➔ Fortsetzung von Seite 5



Prof. Dr. Volker Quaschnig



Dr. Bernd Krautkremer



Dr. Helmut Loibl



Sebastian Nehls



Dr. Modest von Bockum



Torsten Jensen



Erik Brauer



Dr. Dietrich Clemens



Dr. Tammo Wenterodt

dioxidemissionen bis 2040 auf Null. Zwar gilt Deutschland weltweit als Vorreiter der Energiewende, allerdings „ist unsere Politik derzeit nicht in der Lage, das nötige Tempo dazu einzuleiten“, mahnte er. Blicke es bei der heutigen Geschwindigkeit, würde das 1,5°C-Limit des Pariser Klimagipfels erst im Jahr 2150 erreicht – „zu spät, um unseren Planeten zu retten!“ Auch neue Subventionen für Kohle, Erdöl und Atomkraft seien kontraproduktiv: „Um 20.000 Arbeitsplätze im Braunkohlesektor zu retten, hat man 80.000 Arbeitsplätze im Bereich Photovoltaik vernichtet“, klagt Quaschnig an. Als Sofortmaßnahme muss nach seiner Meinung beispielsweise die Stromerzeugung aus Photovoltaik um den Faktor zehn und aus Windkraft um den Faktor zwei bis drei erhöht werden, um den kompletten Kohleausstieg bis 2030 zu schaffen. Die gesetzten Klimaziele lassen sich aber nur erreichen, wenn auch die Bereiche Wärme und Verkehr möglichst schnell umgestellt werden.

Um die Wärmewende voranzubringen, sollten Verpflichtungen zur konsequenten Häuserdämmung und der Einsatz von Solarthermie und Wärmepumpen anstelle von Öl- und Gasheizungen bei Neubauten eingeführt werden. Nachhaltigkeit im Mobilitätsbereich würde bedeuten, ab 2025 keine Benzin- und Dieselfahrzeuge neu zuzulassen. Dafür müssten flächendeckend Ladestationen für E-Mobile verfügbar, Autobahnen für den Fernverkehr elektrifiziert und der Flug- und Schiffsverkehr auf Power-To-Liquid und Biotreibstoffe umgerüstet sein.

**Hat die agrarische Energieerzeugung noch Zukunft?** Dieser Frage ging Dr. Bernd Krautkremer vom Fraunhofer Institut Kassel nach. An den Erneuerbaren Energien von insgesamt 376 Terrawattstunden (TWh) habe die Bioenergie einen Anteil von 59 Prozent. Biomasseenergie wirke ausgleichend, wenn Wind und Sonne zu wenig Energie bereitstellen. Das sei umso wichtiger, je größer der Anteil an Erneuerbaren Energien im Gesamtsystem wird. Der Markt honoriere dies allerdings zurzeit nicht hinreichend. Biomasse zur energetischen Nutzung stabilisiere mit längerfristig festen Erlösen auch die volatilen Agrarmärkte und lockere regional enge Fruchtfolgen auf. Zudem ließen sich umweltverträglich Rest- und Abfallstoffe über Biomasseanlagen verwerten.

Mit der Power-to-Gas-Technologie, die nach seiner Meinung eine große Rolle spielen werde, könnten die künftig unweigerlich auftretenden Stromüberschüsse aus Wind und Sonne zeitlich und räumlich planbar dem Energiesystem zufließen und dieses so stabilisieren. Die Kopplung mit Biogastechnologien verspräche deutliche Synergiepotenziale. Hohe Systemkosten und ungünstige Marktbedingungen sind derzeit aber das Problem in diesem Bereich.

#### Fachvorträge aus dem Forum Recht und Steuern Moderation: Prof. Dr. Hans-Jürgen Block

##### Rechtliche Konsequenzen aus dem neuen EEG

Rechtsanwalt Dr. Helmut Loibl mahnt: Wer gegen die Meldepflicht verstößt, verliert seine komplette EEG-Vergütung. Hat er eine Konformitätserklärung nicht fristgerecht eingereicht, beträgt der Verlust „nur“ 20 Prozent. Auch eine fehlerhafte Fernwirktechnik oder Viertelstunden-Messung bei der Direktvermarktung sowie undichte Endlager bei Biogas können den Verlust der EEG-Vergütung bedeuten. Für neue Windkraft-, Photovoltaik- und Biogasanlagen sieht das EEG 2017 ab bestimmten Größenordnungen eine Ausschreibungspflicht vor. Die Anlagenbetreiber müssen sich um die Stromerzeugung mit einem Preisangebot bewerben. Die zulässigen Höchstgebote werden dabei fortlaufend abgesenkt.

Bei Biogas-Bestandsanlagen ist eine Anschlussvergütung für weitere zehn Jahre möglich, dann allerdings unter den Vorgaben des EEG 2017. Die Stromproduktion muss aber deutlich marktorientierter erfolgen. Deshalb ist für dieselbe Strommenge eine Verdopplung der

Anlagenleistung gegen Gewährung eines Flexzuschusses erforderlich. Vorgaben zu Einsatzstoffen gibt es nicht, außer einem je nach Zuschlagsjahr degressiv gestaffelten Maisdeckel von 50 bis 44 Masseprozent. Biogasanlagenbetreiber sollten kritisch prüfen, ob eine Flexibilisierung ihrer Anlagenleistung ökonomisch sinnvoll ist.

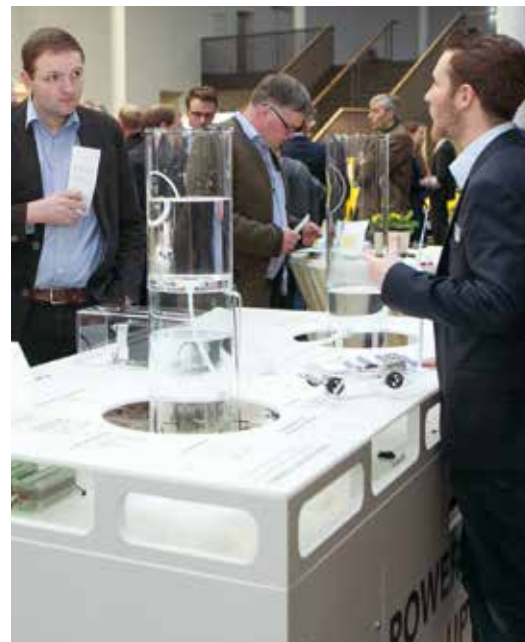
Noch mehr als heute sichert zukünftig der Wärmeverkauf den wirtschaftlichen Erfolg. Wer Wärme unter Preis verkauft oder verschenkt, sollte daher jetzt nachverhandeln. Grundsätzlich ist das wirtschaftliche Gesamtkonzept zu beachten, denn nicht jede Flexibilisierung rechnet sich oder passt: So könnten bei einer Biogasanlage mit einer Satellitenanlage die Ausschreibungen zu Problemen führen, wenn die Satellitenanlage eine andere Restlaufzeit hat als die Biogasanlage. Eigenstromkonzepte sind während der Ausschreibung unzulässig.

**Steuerliche Fallstricke beim Eigenverbrauch von Energie** Steuerberater Sebastian Nehls vom Buchführungsverband mahnte, dass Betreiber von Energieanlagen auch die Steuer im Blick haben sollten. Während die steuerliche Behandlung von Stromentnahmen oder eigenbetrieblicher Stromnutzung weitestgehend geklärt ist, stellt sich die Rechtslage bei dezentraler Wärmenutzung nicht so eindeutig dar. Die Finanzverwaltung verneint einen allgemeinen Markt für Wärme aus Biomasseanlagen und Blockheizkraftwerken. Deshalb werden die vereinbarten Wärmepreise oftmals – insbesondere für Zwecke der Umsatzsteuer – nicht akzeptiert und stattdessen die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie jährlich veröffentlichten Fernwärmepreise herangezogen. Diese liegen in der Regel deutlich über den tatsächlich am Markt erzielbaren Wärmepreisen aus Biomasseanlagen, sodass zu hohe Steuern die Folge sind. Der Buchführungsverband sieht sich in seiner Rechtsauffassung zwischenzeitlich durch ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofes aus November 2016 bestätigt, nach dem sehr wohl ein Markt für Wärme aus Biomasseanlagen existiert.

##### Richtige Gestaltung der Betriebsübergabe

Rechtsanwalt und Notar Dr. Modest von Bockum zeigte die erheblichen Unterschiede zwischen einem Betriebsübergang nach der Höfeordnung (HöfeO) und nach den allgemeinen Regelungen des BGB auf. Als Betriebsform für Biogas-, Windenergie- und Photovoltaikanlagen wird zur Haftungsbegrenzung häufig die GmbH & Co. KG gewählt. Ob diese Gesellschaftsanteile Hofesbestandteile im Sinne der HöfeO sind, hängt maßgeblich von den Vertragsverhältnissen ab.

Die rechtliche Form des Anlagenbetreibers hat auch besondere Relevanz im Hinblick auf die benötigten Betriebsgenehmigungen, die oftmals an den Hof und dessen Bewirtschaftung gekoppelt sind. Ändert sich die Gesellschaftsstruktur und/oder kommt es zu unterschiedlichen Übertragungen der Gesellschaftsanteile und des landwirtschaftlichen Betriebes, kann die Betriebsgenehmigung wegfallen. Eine Betriebsübergabe sollte daher in



enger Abstimmung mit den Energieanlagengesellschaften erfolgen. Üblicherweise sieht der Gesellschaftsvertrag eine Übertragung der Beteiligung an den Hoferben beziehungsweise Betriebsnachfolger vor. Gesellschaftsrechtlich zwingend ist dieses aber nicht. In jedem Fall muss auch für den Erbfall die genehmigungsrechtliche Privilegierung sichergestellt sein. Eine Betriebsübergabe sollte offen gegenüber allen Beteiligten, insbesondere auch gegenüber den sogenannten weichenden Erben, und den finanzierenden Kreditinstituten kommuniziert werden.

#### Fachvorträge aus dem Forum Betriebswirtschaft Moderation: Hagen Billerbeck

##### Wie geht es mit Bürgerwindparks weiter?

Nach Einschätzung von Torsten Jensen, Vorstandsmitglied der VR Bank Niebüll, begrenzt das EEG 2017 den Zubau neuer Bürgerwindparks. Bisher hatte ein Investor mit der Genehmigung nach dem Bundesimmissionschutz-Gesetz (BImSchG) eine hohe Planungssicherheit. Das EEG stellte ihm eine feste Vergütung in Aussicht. Die Rendite hing maßgeblich von den Herstellungskosten und den verhandelten Pacht- und Wartungsverträgen ab. Mit dem jetzigen Ausschreibungsverfahren kommt ein bedeutender Unsicherheitsfaktor dazu. Erst



wenn der Investor einen Zuschlag erhalten hat, lässt sich das Projekt realisieren. Je größer die Nachfrage nach Zuteilungen wird, desto geringer ist die zukünftige Vergütung und damit auch die Rentabilität der Anlage. Mit den Ausschreibungen werden die Renditen weiter sinken, da institutionelle Investoren diese mit Kapitalmarktanlagen vergleichen und mit deutlich geringeren Erträgen zufrieden sind.

Eine Besonderheit gilt zukünftig für Bürgerwindparks, die bei einem Zuschlag nicht den Gebotspreis, sondern den höchsten zugeteilten Preis im Netzausbaugebiet erhalten, und die zudem den Zuschlag auf ein anderes Projekt im selben Landkreis übertragen können. Den vermeintlichen Vorteil, dass Bürgerprojekte bereits ohne BImSchG-Genehmigung am Ausschreibungsverfahren teilnehmen können, beurteilt Jensen allerdings als kritisch, da zu diesem frühen Zeitpunkt weder Auflagen bei Abschaltungen noch Schall- und Tierschutzprobleme bekannt sind.

##### Fördermöglichkeiten für den ländlichen Raum

Erik Brauer, Leiter der IB.SH Energieagentur, berichtete, wie die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) die Energiewende unterstützt. Ihre Energie- und Klimaschutzinitiative bietet kommunalen Akteuren eine kostenlose Initialberatung an. Der „Nationale Aktionsplan Energieeffizienz“ bindet alle gesellschaftlichen Akteure ein und sieht für Landwirtschaft und Gartenbau spezielle Förderprogramme zur Energieberatung und zur Steigerung der Energieeffizienz vor. Die IB.SH begleitet landwirtschaftliche Finanzierungen und gewährt Ausfallgarantien. Das Programm „Energetische Stadtsanierung“ bietet Gebäudesanierungen ➔

➔ Fortsetzung von Seite 6

und zukunftsfähige Infrastrukturmaßnahmen zur Wärmeversorgung an. Die KfW bezuschusst integrierte Konzepte und das Sanierungsmanagement mit 65 Prozent. Das Land Schleswig-Holstein stellt eine zusätzliche Förderung von 20 Prozent bereit, sodass bis zu 85 Prozent gefördert werden.

#### Energieeffizienz in der Landwirtschaft

Dr. Dietrich Clemens, Geschäftsführer der Treurat + Partner Unternehmensberatung, stellte Fördermaßnahmen zur Energieeffizienz am Beispiel eines Milchviehbetriebes vor. Der Beispielsbetrieb hat einen jährlichen Gesamtenergiebedarf von 437 KWh pro Tierplatz, der sich zu 34 Prozent auf die Milchkühlung und zu 24 Prozent auf die Milchgewinnung verteilt. Auf die Beleuchtung entfallen weitere 20, auf die Belüftung 12 Prozent und auf sonstige Bereiche 10 Prozent. Eine unregelmäßige Vakuumpumpe beeinflusst den Stromverbrauch dermaßen stark, dass es sich lohnt, sie durch eine drehzahlgesteuerte Vakuumpumpe zu ersetzen. Bis zu 30 Prozent Förderung hilft bei der Amortisation. Für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz stehen von 2016 bis 2018 Fördermittel von 25 Millionen Euro zur Verfügung, die bisher noch nicht ausgeschöpft worden sind.

#### Fachvorträge aus dem Forum Geschäftsmodelle

Moderation: Gerrit Müller-Rüster

#### Erfolgskonzept regionale Energieversorgung

Dr. Tammo Wenterodt, Rambol IMS Ingenieurgesellschaft, zeigte anhand einiger Vergleiche mit dem Nachbarland Dänemark auf, welche Bedeutung der Strom- und der Wärmesektor für die Energiewende haben. In Dänemark stellt Strom aus Erneuerbaren Energien mit 51 Prozent den größeren Anteil im Strommix. In Deutschland liegt der Anteil lediglich bei 33 Prozent. Zwangsweises Abschalten von Windrädern kommt in Dänemark praktisch nicht vor. Außerdem hat Dänemark seit der Ölkrise gemeinschaftliche Wärmeversorgungssysteme aufgebaut und stark in Wärmeleitungen

investiert. Obwohl eine CO<sub>2</sub>-neutrale Wärmeerzeugung deutlich höhere Investitionen erfordert als die Verbrennung fossiler Brennstoffe, wird der Radius, ab dem sich ein Zusammenschluss von Gebäuden für ein regionales Wärmenetz wirtschaftlich lohnt, in Zukunft weiter anwachsen. Auch in ländlichen Gebieten mit geringer Siedlungsdichte werden dadurch gemeinschaftliche Wärmeversorgungen und kleinere Wärmeinseln wirtschaftlich interessanter.

#### Energie aus dem Hofladen

Torge Wendt, Geschäftsführer der Nordgröön Energie, sieht sein Unternehmen als Marktintegrator für dezentrale und regenerative Energien. Dahinter steht ein virtuelles Kombikraftwerk, das Energiehandel, Vermarktung, Marktintegration und Laststeuerung ermöglicht. Der Strom wird dort vermarktet, wo er erzeugt wird, um die Wertschöpfung in der Region zu halten. Hunderte von dezentralen Erzeugern mit insgesamt über 1.000 Mega-



watt sind bereits mit den regionalen Verbrauchern zu einem virtuellen Kombikraftwerk verbunden. Dabei nimmt Nordgröön die Funktion des Marktpartners und

Dienstleisters ein, der mit dem Netzbetreiber sowie der Strombörse in freier Handelsbeziehung steht. Wichtig ist die zeitliche Synchronisation zwischen Erzeugung und Verbrauch, um den Vermarktungsprozess kundengerecht abzubilden und zu optimieren.

#### Elektrolyseur als Schlüssel für die neuen Energiemärkte

Ove Petersen, Geschäftsführer von GP Joule, stellte intelligente Energie- und Betriebskonzepte für die Nutzung von Sonne, Wind, Biomasse und Energiespeicher vor. Die Wertschöpfung auszubauen, im Land zu halten sowie in neuen Sektoren und Veredelungsstufen zu denken, ist sein erklärtes Ziel. Das Überangebot an Strom aus Erneuerbaren Energien wird an einen Protonen-Austausch-Membran-Elektrolyseur weitergeleitet. Etwa 75 Prozent der Energie werden dort in Form von hochreinem Wasserstoff gespeichert und die verbleibenden rund 25 Prozent als Fernwärme ins Heiznetz eingespeist. Steigt der Strombedarf, wird der Wasserstoff rückverstromt und im Verhältnis 30:70 gemeinsam mit Biogas in Blockheizkraftwerken verbrannt. Der daraus erzeugte Strom wird wieder ins Netz eingespeist, während die dabei entstehende Wärme für die Fernheizung verwendet wird. Der erzeugte Wasserstoff wird auch ins Erdgasnetz eingespeist oder flüssig in der Wasserstoffmobilität oder für industrielle Prozesse genutzt.

#### Informationsvielfalt zu Erneuerbaren Energien begeisterte

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband und die Treurat + Partner Unternehmensberatungsgesellschaft haben mit dem Leitthema der diesjährigen Jahrestagung ein facettenreiches Thema angepackt und die Chancen, aber auch Fallstricke für die Unternehmen aufgezeigt. Angesichts der enormen gesamtgesellschaftlichen Herausforderung, die die Energiewende in sich birgt, bleibt die spannende Frage, welcher Energiewirt von heute zu den Gewinnern von morgen zählen wird. ■



Torge Wendt



Ove Petersen



Gerrit Müller-Rüster



Hagen Billerbeck



Prof. Dr. Hans-Jürgen Block



Landwirte aktiv im Kampf gegen Krebs

## Big Challenge 2017

Landwirte machen sich stark für eine gute Sache. BIG Challenge Deutschland e.V. ist ein von Landwirten gegründeter Verein, der sich im Kampf gegen den Krebs engagiert. In verschiedenen Bundesländern findet der Big-Challenge-Tag statt – nähere Informationen hierzu finden Sie unter [www.bigchallenge-deutschland.de](http://www.bigchallenge-deutschland.de). Bei diesem sozialen Sportevent werden Sponsoren- und Spendengelder gesammelt, die zu 100 Prozent der Deutschen Krebshilfe e.V. zufließen. Das gemeinsame Ziel ist der Kampf gegen den Krebs!

Start und Ziel der diesjährigen Fahrradtour in Schleswig-Holstein ist das Lehr- und Versuchszentrum Futterkamp in Blekendorf. Dort findet am 21. Mai 2017 parallel

der traditionelle „Tag des offenen Hofes“ mit vielfältigem Programm und Sehenswertem rund um die Landwirtschaft statt.

Die Teilnehmer treffen sich um 9.30 Uhr am Big Challenge Stand zu einer Fahrerbesprechung, die für alle Teilnehmer verpflichtend ist. Es werden drei Gruppen gebildet: eine Familien- und Freizeitgruppe, eine sportliche Gruppe und eine „Profi“-Gruppe.

Um 10.00 Uhr können die Teilnehmer den Eröffnungsgottesdienst besuchen und um 11.00 Uhr geht es dann los auf Rundkursen mit 20 und 40 Kilometern rund um Futterkamp. Die Tourenbeschreibungen finden Sie auf der Website [www.bigchallenge-sh.de](http://www.bigchallenge-sh.de). Gegen 16 Uhr sollten voraussichtlich alle Teilnehmer

wieder in Futterkamp eingetroffen sein, sodass der Tag um 16.30 Uhr gemeinsam mit der Schirmherrin, Ministerin Kristin Alheit, ausklingen kann.

Jeder kann mitmachen: aktiv als Einzelstarter, im Familien- oder Firmen-Team! Auch passiv als Sponsor.

Das Meldegeld jedes Teilnehmers fließt in einen Spendentopf, mit dem in diesem Jahr das UKSH Kiel unterstützt wird. Über 16-Jährige zahlen 30 Euro, jedes weitere Familien- oder Teammitglied 20 Euro. Das Meldegeld ist als Spende steuerlich absetzbar. Überweisen Sie Ihre Spende unter Angabe des Stichwortes *Big Challenge 2017* an das Konto DE14 2176 2550 0009 5634 23 bei der Husumer VR-Bank. ■



# Mitgliederversammlung 2017

Veränderungen im Delegiertenausschuss

Neu in den Delegiertenausschuss gewählt wurden:



**Susanne van Giffen**  
bewirtschaftet einen Ackerbaubetrieb in Wennbüttel, Kreis Dithmarschen



**Christoph von Fürstenberg-Plessen**  
betreibt Forstwirtschaft, Ackerbau und eine Biogasanlage in Nehnten, Kreis Plön



**Torge Weerts**  
bewirtschaftet einen Ackerbaubetrieb mit Hähnchenmast und einer Biogasanlage in Dingen, nördlich von Brunsbüttel

Das Leitthema der diesjährigen Jahrestagung „Erneuerbare Energien am Scheideweg“ am 25. Januar 2017 zog rund 520 Mitglieder, Gäste und Mitarbeiter nach Neumünster. Schon zur ordentlichen Mitgliederversammlung konnte Hilmar Kellinghusen, Vorsitzender des Delegiertenausschusses, zahlreiche Mitglieder und Gäste begrüßen. Nach Vorstellung des Jahresberichtes durch den Vorstandsvorsitzenden Friedrich Bennemann und des Prüfungsberichtes durch Dietrich Jänicke, Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses, standen Wahlen zum Delegiertenausschuss auf der Tagesordnung. Die Amtszeit der Delegierten Hans Christian Daniels, Ulrich Hohls, Hauke Klindt, Manfred Mesecke, Manfred Pieperit und Sönke Sponbiel lief ab. Hohls, Klindt und Sponbiel standen aus betrieblichen, beziehungsweise persönlichen Gründen für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung und wurden in der Mitgliederver-

sammlung verabschiedet. Vom Delegiertenausschuss wurden die Mitglieder Susanne van Giffen aus Wennbüttel, Christoph von Fürstenberg-Plessen aus Nehnten und Torge Weerts aus Dingen zur Neuwahl vorgeschlagen. Alle zur Neubeziehungsweise Wiederwahl vorgeschlagenen Kandidaten wurden von der Mitgliederversammlung in den Delegiertenausschuss gewählt beziehungsweise in ihrem Amt bestätigt. Herr Kellinghusen und Herr Bennemann verabschiedeten die ausscheidenden Delegierten und richteten einen besonderen Dank an Herrn Sponbiel, der als einziger persönlich anwesend sein konnte, für die engagierte, ehrenamtliche Mitarbeit im Delegiertenausschuss. ■



Sönke Sponbiel

## Zusammensetzung der ehrenamtlichen Organe des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes nach der diesjährigen Mitgliederversammlung

### Vorstand

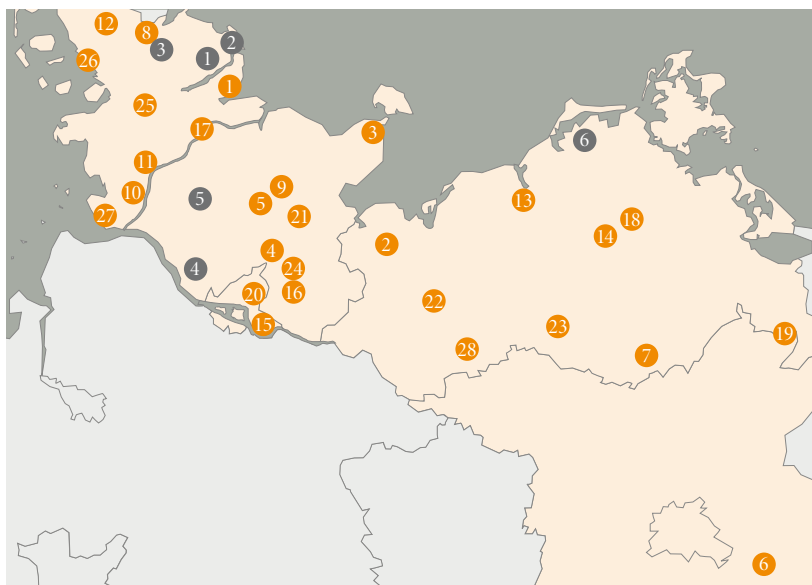
- 1 **Vorsitzender**  
Friedrich Bennemann • 24392 Boren  
Ackerbau, Kompostierung, Biogas
- 2 **Stellvertretender Vorsitzender**  
Alexander von Schiller • 24376 Rabel  
Ackerbau, Vermietung, Photovoltaik
- 3 **Detlef Horstmann** • 24963 Jerrishoe  
Milchvieh, Rindermast, Photovoltaik, Biogas
- 4 **Harm Johannsen** • 25436 Tornesch  
Pferdepension und -zucht, Rindermast, Kompostierung
- 5 **Sönke Rösch** • 25581 Poyenberg  
Milchvieh, Biogas, Photovoltaik
- 6 **Albrecht Wendt** • 18314 Wobbelkow  
Ackerbau

- 11 **Thies Hadenfeldt** • 25799 Wrohm  
Milchvieh, Photovoltaik
- 12 **Hauke Heesch** • 25917 Tinningstedt  
Milchvieh, Rinderzucht
- 13 **Thomas Heinemann** • 18146 Rostock  
Gartenbau, Gartenfachmarkt
- 14 **Dietrich Jänicke** • 17159 Dargun  
Ackerbau, Saatgutproduktion
- 15 **Gesa Kohnke-Bruns** • 21033 Hamburg  
Ackerbau
- 16 **Ulrich Koop** • 23898 Lüchow  
Ackerbau, Pferdepension, Biogas, Photovoltaik
- 17 **Carsten Kühl** • 24790 Rade  
Ackerbau, Schweinemast, Biogas
- 18 **Edgar Kütke** • 17109 Demmin  
Ackerbau
- 19 **Manfred Mesecke** • 17291 Prenzlau  
Marktfruchtbau, Milchvieh, Biogas
- 20 **Manfred Pieperit** • 22359 Hamburg  
Gartenbau, Pflanzencenter
- 21 **Hans-Caspar Graf zu Rantzau** • 23820 Pronstorf  
Ackerbau, Forst, Fremdenverkehr
- 22 **Annegret Riecken** • 19073 Wittenförden  
Ackerbau, Sauen, Schweinemast, Biogas
- 23 **Andreas Schaade** • 17213 Malchow  
Ackerbau
- 24 **Werner Schwarz** • 23847 Rethwisch  
Ackerbau, Veredlung
- 25 **Jochen Tüxsen** • 24899 Wohlde  
Milchvieh, Rindermast
- 26 **Ute Volquardsen** • 25821 Reußenköge  
Schweinemast, Geflügelhaltung, Ackerbau, Erneuerbare Energien
- 27 **Torge Weerts** • 25715 Dingen  
Hähnchenmast, Biogas, Ackerbau
- 28 **Barbara Willer** • 19357 Dambeck  
Milchvieh, Mutterkuhhaltung, Ackerbau, Lohnunternehmen, Biogas

### Delegiertenausschuss

- 1 **Vorsitzender**  
Hilmar Kellinghusen • 24364 Holzdorf  
Ackerbau, Forst
- 2 **Stellvertretender Vorsitzender**  
Frank Lenschow • 23936 Grieben  
Ackerbau, Milchvieh
- 3 **Jens Alpers** • 23758 Neuratjensdorf  
Ackerbau, Schweinemast
- 4 **Walter Babbe** • 23843 Travenbrück  
Ackerbau, Schweinemast, Rinder
- 5 **Gunnar Beckmann** • 24610 Gönnebek  
Gartenbau, Handelsbetrieb
- 6 **Hans Christian Daniels** • 15848 Tauche  
Sauenhaltung, Schweinemast, Biogas
- 7 **Karsten Dudziak** • 17235 Neustrelitz  
Sauenhaltung, Ferkelaufzucht, Schweinemast, Mutterkuhhaltung, Biogas, Photovoltaik
- 8 **Ferdinand Feddersen** • 24997 Wanderup  
Milchvieh, Windenergie, Photovoltaik, Biogas
- 9 **Christoph von Fürstenberg-Plessen** • 24326 Nehnten  
Forstwirtschaft, Ackerbau, Biogas, Vermietung
- 10 **Susanne van Giffen** • 25764 Wennbüttel  
Ackerbau

Save the date  
**Jahrestagung 2018**  
**17.01.2018**  
Holstenhallen  
Neumünster



### Steuertermine April bis Juni 2017

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
<b>Einkommensteuer</b>		
Solidaritätszuschlag	12.06.	15.06.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer		
	10.04.	13.04.
<b>Umsatzsteuer</b>	10.05.	15.05.
	12.06.	15.06.
<b>Lohnsteuer</b>	10.04.	13.04.
<b>Kirchensteuer</b>	10.05.	15.05.
<b>Solidaritätszuschlag</b>	12.06.	15.06.
<b>Gewerbesteuer</b>	15.05.	18.05.
<b>Grundsteuer</b>	15.05.	18.05.

**Zitat**  
Es kommt nicht darauf an, mit dem Kopf durch die Wand zu gehen, sondern mit den Augen die Tür zu finden!

Werner von Siemens (1816–1892)

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



### Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel  
Vorstand: Friedrich Bennemann (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Sönke Rösch, Albrecht Wendt  
Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, RA StB Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Dr. Marc Habersaat  
CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • LEKTORAT: Karen Jahn / Anja Meier • Text Seite 5–7: Frau Dr. Bischoff • Fotos: Titelbild: H. Dietrich Habbe  
GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK: PerCom  
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.  
„Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.  
FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel  
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lbv-net.de